



6.6.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

(COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Vicky Ford

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach **Übertragungen von** Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der

Geänderter Text

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach **dem Zugang zu** Fernseh- und Hörfunkprogrammen **wie etwa Nachholddiensten**, die ihren Ursprung nicht **nur** in ihrem Mitgliedstaat, sondern **auch** in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb

Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen. ***Bei dieser steigenden Nachfrage handelt es sich um eine positive Entwicklung und Geoblocking sollte daher nicht die vorgegebene Einstellung für alle audiovisuellen Inhalte sein, die in der Union produziert und online übertragen werden; das gebietsbezogene Modell der Finanzierung für europäische Inhalte ist jedoch entscheidend für den Erfolg des europäischen Sektors der audiovisuellen Medien.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder Vergütung verwertet werden.

Geänderter Text

(4) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die normalerweise Programmpakete anbieten, die in den weiterverbreiteten Fernseh- und Hörfunkprogrammen eine Vielzahl von Werken und sonstigen Schutzgegenständen enthalten, haben nur sehr wenig Zeit, die erforderlichen Lizenzen zu erwerben, und erheblichen Aufwand im Zusammenhang mit der Klärung der die Rechte betreffenden Fragen. Für die Rechteinhaber besteht zudem das Risiko, dass ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Genehmigung oder ***angemessene*** Vergütung verwertet werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Bei den ergänzenden Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die ***eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind. Dazu gehören Dienste, die*** Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter ***bereits*** übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme ***für*** einen ***begrenzten Zeitraum*** nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen ergänzende Online-Dienste Dienste ein, die Materialien ***zugänglich machen***, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die ***übertragungsunabhängige*** Zugänglichmachung von ***Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke***, Musikalben oder Videos ***zugänglich machen***, nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Geänderter Text

(8) Bei den ergänzenden Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie ***nichtlineare*** Dienste, die vom Rundfunkveranstalter übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme ***frühestens*** einen ***Monat vor, während oder*** nach ihrer Übertragung zugänglich machen (sogenannte ***Streaming- und*** Catch-up-Dienste). Außerdem schließen ergänzende Online-Dienste Dienste ein, die Materialien, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt, ***sowie Materialien, die speziell für das Online-Umfeld hergestellt wurden, zugänglich machen***. Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die Zugänglichmachung von Musikalben oder Videos nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.

Vorschlag der Kommission

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und **die Sprachfassung** berücksichtigen.

Geänderter Text

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der **angemessenen** Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das **tatsächliche und mögliche** Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und **alle verfügbaren Sprachfassungen und untertitelten Fassungen** berücksichtigen. **Zudem sollte die Vergütung in einem sinnvollen Bezug zu dem wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung stehen**

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) **Der** Grundsatz der Vertragsfreiheit **gestattet** auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit

Geänderter Text

(11) **Es muss darauf hingewiesen werden, dass der** Grundsatz der Vertragsfreiheit auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte **gestattet**, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, **wie die Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates gezeigt hat**, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder

dem Unionsrecht steht.

bestimmte Sprachfassungen *und das Wesen und die Umsetzung bestimmter Verträge* anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit *dem nationalen Recht und dem Unionsrecht* steht.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Wie der Gerichtshof bestätigte, ist es möglich, dass Rechteinhaber eine angemessene Vergütung für die Verwertung ihrer Werke oder sonstiger Schutzgegenstände gemäß Artikel 101 AEUV erhalten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Gemäß dem Grundsatz der Vertragsfreiheit steht diese Verordnung bestehenden Lizenzmodellen, etwa der Vergabe von Gebietslizenzen, nicht entgegen und gilt unbeschadet der geltenden Vorschriften des nationalen Urhebervertragsrechts zu angemessener Vergütung sowie bestehender Verfahren zur kollektiven Wahrnehmung der Rechte für Weiterverbreitung innerhalb eines Mitgliedstaats.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, **nicht aber online** erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, **sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden** und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, **sowohl offene als auch** geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. **Diese Verordnung sollte für internetprotokollgestützte Weiterverbreitungsdienste, die über geschlossene Netze oder über das offene Internet angeboten werden, gelten, die auch das Verfahren zur Einführung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung nutzen können sollten, sofern sie ähnlich wie geschlossene internetprotokollgestützte Netze eine kontrollierte Umgebung gewährleisten und aufzeigen können, dass ihre Dienste für einen klar abgrenzbaren Kreis von Abonnenten oder registrierten Nutzern erbracht werden. Die Einbeziehung derartiger Dienste ist von größter Bedeutung, damit ihre Portabilität innerhalb des Wohnsitzmitgliedstaats und im Ausland gemäß den Erwartungen der Verbraucher durch das mit der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} geschaffene Verfahren ermöglicht wird.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU¹⁸ und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

¹⁸ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im

Geänderter Text

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze ***oder das offene Internet — sofern eine kontrollierte Umgebung und ein abgrenzbarer Nutzerkreis gewährleistet sind*** — Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU¹⁸ und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

¹⁸ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Für Vertriebshändler, etwa Kabel- und Plattformbetreiber, die über das Verfahren der Direkteinspeisung programmtragende Signale zum öffentlichen Empfang erhalten, sollten die Vorschriften zur obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung gemäß dieser Verordnung gelten, auch wenn die öffentliche Wiedergabe nicht vor der Verbreitung des Signals durch den Vertriebshändler stattgefunden hat. Vertriebshändler sollten daher von den betroffenen Rechteinhabern eine Genehmigung für ihre jeweilige Beteiligung an diesen Handlungen, für die die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung gilt, erhalten. Der Begriff der Direkteinspeisung ist ein Fachbegriff, der sich darauf bezieht, dass Kabel- und Plattformbetreiber das Sendesignal direkt aus den Gebäuden des Sendeunternehmens oder über ein geschlossenes Netz erhalten, so dass ein derartiges Sendesignal nicht vor der Übermittlung durch den Betreiber, der das Signal erhält, für den öffentlichen Empfang übermittelt wird. In dieser Situation, die normalerweise innerhalb eines Mitgliedstaats stattfindet, gibt es nur eine einzige öffentliche Wiedergabe eines derartigen programmtragenden Signals. Diese Klärung ist wichtig, um weitere Verwirrungen bei der Interpretation des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe zu verhindern, was Folgen nach sich ziehen würde, die über den Bereich der Weiterverbreitung hinausgingen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Umsetzung von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten erfolgt in bestimmten Fällen in unterschiedlichen nationalen Rechtsräumen mit verschiedenen Rechtsinhabern und zum Teil durch eine andere Einrichtung. Daher ist eine von den Verwertungsgesellschaften unterhaltene Datenbank erforderlich, um die Identifizierung der Rechteinhaber zu erleichtern und Rundfunkveranstaltern und Weiterverbreitungsdiensten das Abschließen von Lizenzvereinbarungen einfacher zu machen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung umgegangen wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

entfällt

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden.

(16) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Zwar mag es insofern zu einer Interferenz mit der Wahrnehmung der Rechte von Rechteinhabern kommen, als für die Wahrnehmung des Rechts auf öffentliche Wiedergabe in Bezug auf Weiterverbreitungsdienste die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung erforderlich ist; dennoch sollte eine solche Bedingung in spezifischer Form für bestimmte Dienste vorgeschrieben werden, damit eine breitere grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ermöglicht wird, indem die Klärung und der Erwerb der Rechte erleichtert werden. ***Diese Verordnung sollte unbeschadet aller in den Mitgliedstaaten bestehenden oder künftigen Regelungen für die Verwaltung von Rechten gelten, wie etwa erweiterter kollektiver Lizenzen, Rechtsvermutungen in Bezug auf Vertretung oder Übertragung, kollektiver Verwertung oder ähnlicher Regelungen bzw. einer Kombinationen dieser Elemente.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

(18) ***Die Verordnung*** sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, ***unter anderem um*** festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende ***Bereitstellung*** ergänzender Online-Dienste zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

(18) ***Entsprechend den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung sollte die Verordnung*** überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, ***um ihr Auswirkungen*** festzustellen, ***und zwar vor allem***, in welchem Maße die grenzüberschreitende ergänzender Online-Dienste zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union

zugenommen hat. **Diese Überprüfung sollte gegebenenfalls mit den Bestimmungen zur Verbesserung der grenzübergreifenden Zugänglichkeit von Inhalten auf Videoabruf-Plattformen koordiniert werden, die in Artikel 10 der Richtlinie 2017/ ... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} in Form eines Streitbeilegungsmechanismus formuliert wurden. Sofern dieses Verfahren nicht zu einer erheblichen Verbesserung der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von Inhalten auf Plattformen für den Videoabruf führt, sollte erwogen werden, den Geltungsbereich dieser Verordnung auf diese Dienste auszudehnen.**

^{1a}**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016)0593.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „ergänzender Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen, online öffentlich zugänglich gemacht werden;

Geänderter Text

(a) „ergänzender Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung **von dem Rundfunkveranstalter oder für diesen produzierte oder koproduzierte** Fernseh- oder Hörfunkprogramme **frühestens einen Monat vor, zeitgleich mit, während** oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte **oder koproduzierte** Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen, online öffentlich zugänglich gemacht werden;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte **zeitgleiche**, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, **nicht aber online erfolgenden Erstübertragung** von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG **und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹**, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹ **Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).**

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit **erfolgenden Erstübertragung in einer kontrollierten Umgebung** von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Direkteinspeisung“ ein zwei- oder mehrstufiges Verfahren, bei dem Rundfunkveranstalter ihre programmtragenden Signale über eine private Punkt-zu-Punkt Verbindung an Vertriebshändler übermitteln, ohne dass die programmtragenden Signale während der Übertragung von der breiten Öffentlichkeit empfangen werden können, und die Vertriebshändler diese Programme danach unverändert und vollständig der Öffentlichkeit zum Anschauen oder Anhören über Kabelnetze, Mikrowellensysteme, Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze oder ähnliche Netze anbieten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst **der Öffentlichkeit** durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, **unbeschadet der Möglichkeit einer Übertragung ausschließlicher Rechte** als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat. **Alle Streitigkeiten**

im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten fallen in die gerichtliche Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Festsetzung **der** Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften **der** ergänzenden Online-Dienstes, das Publikum und **die Sprachfassung**.

Geänderter Text

(2) Bei der Festsetzung **einer angemessenen** Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes wie die Eigenschaften **des** ergänzenden Online-Dienstes, das **potenzielle** Publikum **in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, und in jedem anderen betroffenen Mitgliedstaat und alle Sprachfassungen und untertitelten Fassungen**.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Absatz 1 bis 5 gelten auch im Falle einer Direkteinspeisung gemäß Artikel 1 Buchstabe ba.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Verwertungsgesellschaften unterhalten eine Datenbank, die

*Informationen mit Bezug zur Anwendung
des Urheberrechts und verwandter
Schutzrechte, darunter zum
Rechteinhaber, zur Art, zum Gebiet und
zum Zeitraum der Nutzung enthält.*

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 6.10.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 6.10.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Vicky Ford 11.10.2016
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme	Julia Reda
Prüfung im Ausschuss	9.2.2017 20.3.2017
Datum der Annahme	11.5.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 6 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Dita Charanzová, Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Pascal Durand, Ildikó Gáll-Pelcz, Evelyne Gebhardt, Sergio Gutiérrez Prieto, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Jiří Pospíšil, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Lucy Anderson, Pascal Arimont, Birgit Collin-Langen, Edward Czesak, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Kaja Kallas, Arndt Kohn, Julia Reda, Adam Szejnfeld, Marc Tarabella, Ulrike Trebesius
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Anne-Marie Mineur

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

30	+
ALDE	Dita Charanzová, Kaja Kallas, Jasenko Selimovic
ECR	Edward Czesak, Daniel Dalton, Ulrike Trebesius
EFDD	Marco Zullo
PPE	Pascal Arimont, Carlos Coelho, Birgit Collin-Langen, Anna Maria Corazza Bildt, Ildikó Gáll-Pelcz, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Jiří Pospíšil, Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Adam Szejnfeld, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein
S&D	Lucy Anderson, Nicola Danti, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sergio Gutiérrez Prieto, Arndt Kohn, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Catherine Stihler, Marc Tarabella

6	-
ECR	Anneleen Van Bossuyt
ENF	Mylène Troszczynski
GUE/NGL	Anne-Marie Mineur, Dennis de Jong
Verts/ALE	Pascal Durand, Julia Reda

1	0
EFDD	Robert Jarosław Iwaszkiewicz

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung